

P. Ivo — so wird man sagen — konnte doch die Verzichtleistung der Borromäerinnen als selbstverständlich voraussetzen. In dringenden Notfällen, die keinen Aufschub dulden, mag vielleicht eine solche Voraussetzung erlaubt sein; sonst aber soll sich der Ordensbeichtvater vor Erteilung der Dispens zunächst vergewissern, daß diese Verzichtleistung tatsächlich vorhanden ist.

Daß P. Ivo als Ersatz für das wichtige Gelübde des Ordenseintrittes bloß einmal einen Rosenkranz auferlegt hat, war unter gewöhnlichen Umständen viel zu nachsichtig. Die römische Kurie pflegt bei Dispensen von derartigen Gelübden schwerere und besonders länger dauernde Ersatzwerke aufzuerlegen, damit der Dispensierte daran erinnert werde, eine wie ernste Sache ein Gott gemachtes Gelübde ist. Da Klara wohlhabend ist und ihre Mitgift dem Kloster nunmehr entzogen wird, wäre es wohl angebracht gewesen, wenn P. Ivo ihr ein entsprechendes Almosen zu Gunsten des Klosters sowie auch noch einige persönliche Werke als Ersatz auferlegt hätte. Freilich sollen die Ersatzwerke auch nicht zu schwer sein, sonst würden sie mehr schaden als nützen.

Freiburg (Schweiz).

Univ.-Prof. Dr Brümmer O. Pr.

III. (**Lüge und restrictio mentalis.**) Titus, Familienvater und Geschäftsmann, beschließt in der Beichte sein Sündenbekenntnis mit den Worten: „Mit der Wahrheit habe ich es wohl auch nicht genau genommen. Will man nicht immer in der Familie Verdruß haben oder im Geschäfte Nachteil leiden, muß man sich heutzutage mit Lügen behelfen. Ich glaube darum mich dadurch nicht oder wenigstens nicht schwer verfehlt zu haben.“ Es fragt sich, ob sich der Beichtvater mit diesem Bekenntnisse zufrieden geben kann und ob und wie er Titus belehren soll, auch ohne Lüge im gesellschaftlichen Verkehr den mannigfaltigen Verlegenheiten und Nachteilen entgehen zu können.

Titus bekennt sich mancherlei Verfehlungen gegen die Tugend der Wahrhaftigkeit schuldig, glaubt aber darin eine Entschuldigung zu finden, daß er die Lüge nur als Mittel gebraucht, um sich aus Verlegenheiten zu ziehen oder vor Schädigung zu sichern, die er sonst im geschäftlichen Verkehr erleiden würde. Es handelt sich hier zunächst um Beurteilung jener Art von Lügen, welche man Notlügen nennt, zum Unterschied von Scherz- und Schandlügen, von denen erstere die Erheiterung, die anderen aber die Schädigung des Nächsten entweder direkt oder indirekt beabsichtigen. Wenn Titus glaubt, daß die Lüge im Notfalle erlaubt sei, findet er sich im Widerspruch mit der allgemeinen Lehre der katholischen Moralisten. Diese sagen nämlich einstimmig, daß jede Lüge — *locutio contra mentem cum intentione fallendi* — in sich schlecht und darum absolut verboten ist. Der Grund ist klar. „Indem die Lüge das geistige Tauchmittel, die Sprache fälscht und das vernünftige Zusammenleben in gegenseitigem Glauben und Vertrauen unmöglich macht, ist sie eine

Verletzung der rechten gottgewollten Ordnung und deshalb ein Verstoß gegen das Naturgesetz“ (Dr Koch, *Moralth.*, S. 439). So lehrten auch die heiligen Väter. Zur Zeit des heiligen Augustin war zwar die Unerlaubtheit der Lüge theoretisch noch nicht ganz klargelegt, praktisch aber war die Lüge schon vorher unter allen Umständen verworfen.

Die Lehre von der bedingten Erlaubtheit der Lüge, welche in den ersten Jahrhunderten unter den katholischen Schriftstellern noch einige Vertreter hatte, die aber seit Augustin im Mittelalter verstummt war, wurde im 16. Jahrhundert auf protestantischer Seite wieder aufgegriffen, von den berühmtesten Schriftstellern und Ethikern verkündet und bis in die neueste Zeit verteidigt. (Vgl. *Katholik*, J. 1899, S. 1, 117.) Luther schrieb an Melanchthon (28. August 1530): „Was wäre es auch, wenn man um Besseres und der christlichen Kirche willen eine starke Lüge täte.“ Da erhebt sich nun die Frage: Was nun tun, wenn einerseits die Lüge absolut verboten ist und man sich anderseits in die Nothwendigkeit versetzt sieht, aus wichtigen Gründen ein Geheimnis vor den Augen der Neugierde zu verhüllen? Schweigen genügt nicht immer, es ist oft selbst schon eine Offenbarung dessen, was verborgen bleiben sollte. — Die katholische Moral gibt hierüber eine vollkommen befriedigende Antwort. Sie lehrt die bedingte Erlaubtheit des sogenannten geistigen Vorbehaltes, der *restrictio mentalis*, nämlich den Gebrauch solcher Worte und Handlungen, die einerseits mit der objektiven Wahrheit in Einklang gebracht werden können, anderseits aber durch ihre Dunkelheit geeignet sind, eine Wahrheit vor denjenigen zu verbergen, welche kein Recht auf deren Kenntniss besitzen.

Die Moral unterscheidet eine *restrictio pure mentalis* und *non pure mentalis*. Wird nämlich der Gedanke in Worte gekleidet, deren beabsichtigter Sinn in keiner Weise erkannt werden kann, so ist dies eine *restrictio pure mentalis*, die sich von der Lüge in nichts unterscheidet. Ist aber der Sinn der dunklen Rede entweder aus den Worten selbst, die doppelsinnig sind, oder aus den Umständen, z. B. der Person, die vielleicht als Amtsperson zum Geheimnis verbunden ist, erkennbar, dann ist sie aus entsprechend wichtigen Gründen erlaubt. Beim sittlich zulässigen Gebrauch des geistigen Vorbehaltes wird nämlich nicht die Irreführung des Nächsten, welche die unbestimmte Redeweise veranlassen kann, beabsichtigt, sondern nur die Verschleierung der Wahrheit, so daß in allen jenen Fällen, wo man zum offenen Bekenntnis der Wahrheit nicht verpflichtet ist, und um so mehr, wenn die Pflicht obliegt, ein Geheimnis zu wahren, der Gebrauch solcher Reden in keiner Weise die sittliche Ordnung verletzt. Protestantische Ethiker, welche die Lüge aus Gründen der Nothwendigkeit erlauben, verwerfen dagegen den geistigen Vorbehalt. Nothe lehrt: „Daß alle geistigen Vorbehalte bei der Aussage der Wahrhaftigkeit zuwiderlaufen, bedarf kaum einer Erinnerung. Als methodischer Be-

trug gehören sie gerade zu den allerabgefeimtesten Lügen.“ (Vgl. Kößing, Wahrheitsliebe, S. 154.) Für diese Behauptung wurde aber noch kein stichhaltiger Beweis erbracht; dagegen stützt sich die Lehre der katholischen Moral nicht bloß auf sichere Vernunftbeweise, sondern kann auch hinweisen auf das Beispiel Christi und der Heiligen, denen der Gebrauch des geistigen Vorbehaltes aus entsprechend wichtigen Gründen keineswegs fremd war. Ueberdies lehrt die Erfahrung, daß selbst jene, welche in der Theorie die Erlaubtheit bekämpfen, in der Praxis sich dieses Auskunftsmittels bewußt oder unbewußt ohne Bedenken bedienen.

Es ist eben unter Umständen unentbehrlich. Der heilige Alfons schreibt hierüber: „Si non liceret uti restrictione non pure mentali, non existeret modus secretum liceat celandi, si quis nequiret aperire sine damno vel incommodo; quod utique esset aequè perniciosum commercio humano, quam mendacium.“ (L. III, 152. 2^o.) An der Hand der katholischen Lehre über den geheimen Vorbehalt kann darum der Beichtvater den Titus darüber belehren, wie er sich in Zukunft in solchen Fällen verhalten soll, in denen er bisher die Lüge als Rettungsmittel aus Verlegenheiten benützen zu dürfen glaubte. Beim öffentlichen Unterricht — Predigt, Katechese — kann wohl eine eingehende Belehrung über den geistigen Vorbehalt, wie sie die Moraltheologie bietet, nicht erteilt werden. Manche Leute, welche das Wesen und die Begründung des geistigen Vorbehaltes nicht zu fassen vermögen, würden sich vielleicht daran stoßen; leichtsinnige Leute dagegen kämen in Gefahr, diese Lehre mit Außerachtlassung der vorgeschriebenen Bedingungen zu mißbrauchen und so sich vielfach ohne Bedenken gegen die Wahrhaftigkeit zu versündigen.

Höchstens wird man bei Behandlung der Lüge und ihrer Sündhaftigkeit sagen können, daß gewisse ausweichende Antworten, „Ausreden“, wie sie nicht selten die Verlegenheit in den Mund legt, da, wo man zur offenen Aussprache der Wahrheit nicht verpflichtet ist, keine Lüge und darum auch nicht sündhaft sind. Im Beichtstuhle dagegen wird man ohne Gefahr eines Mißverständnisses im konkreten Falle dem Pönitenten zeigen können, welcher Ausdrücke er sich bedienen dürfe und unter welchen Bedingungen, damit er einerseits die Wahrheit verhülle, wo dies die Klugheit gebietet, und andererseits doch die Verletzung der Wahrhaftigkeit vermeide. Zur Erteilung einer solchen Aufklärung kann der Beichtvater unter Umständen auch verpflichtet sein, da es ja seines Amtes ist, dahin zu wirken, daß das Beichtkind nicht bloß die schwere Sünde, sondern auch die läßliche zu meiden sich bestrebe, da ja die läßliche Sünde nach der Todssünde das größte aller denkbaren Uebel ist. Bedenken erregend ist das Bekenntnis des Titus, daß er sich auch im geschäftlichen Verkehre nicht selten der Lüge bediene. Dieser Punkt verdient wohl die besondere Beachtung des Beichtvaters. Das Geschäftsleben soll ja ganz vorzüglich von der Tugend der Wahrhaftigkeit und Treue beseelt und

geleitet sein. Besonders da, wo es sich um die Wahrung der strengen Gerechtigkeit handelt, ist die Mahnung des Apostels gewissenhaft zu befolgen: *Deponentes mendacium, loquimini veritatem unusquisque cum proximo suo, quoniam sumus invicem membra.* (Eph 4, 25.) Dunkle, zweideutige Ausdrücke gebrauchen, wo man die Wahrheit offen und unverhüllt bekennen soll, ist Betrug, der die Pflicht der Restitution nach sich zieht, wenn er dem Nächsten ungerechten Schaden verursacht. Die ungerechte Schädigung des Nächsten durch Mangel an Aufrichtigkeit im geschäftlichen Verkehr, namentlich beim Kauf und Verkauf, kann in der mannigfaltigsten Weise geschehen, wie ja schon die weitläufigen Traktate der Kasuisten über diesen Gegenstand zur Genüge dartun.

Möglicherweise hat sich auch Titus in dem einen oder anderen Punkte gegen die Gerechtigkeit verfehlt und täuscht sich selbst, indem er sich für schuldlos hält. Um sich über diesen wichtigen Punkt Gewißheit zu verschaffen und das Verhalten des Titus richtig zu beurteilen, müßte der Beichtvater denselben vor allem dazu bewegen, jene Geschäftspraktiken namhaft zu machen, die ihm selbst manchmal bedenklich erschienen. Solche Bedenken eines Geschäftsmannes, dessen Gewissen in dieser Hinsicht gewöhnlich nicht allzu zart ist, läßt mit Grund vermuten, daß er nicht ganz frei von Ungerechtigkeit ist. Der Kampf ums Dasein, der namentlich im Geschäftsleben infolge der gewaltigen Konkurrenz entbrannt ist, kann den Geschäftsmann verleiten, auch die bedenklichste Geschäftspraxis vor dem Tribunal seines Gewissens zu rechtfertigen. Er denkt sich vielleicht: „Alle machen es so; will ich nicht von der Konkurrenz erdrückt werden, muß ich es auch so machen“; „*mundus vult decipi, ergo decipiatur*“; „es handelt sich bloß um Kleinigkeiten“; „die Lügen der Kaufleute sind keine Lügen“ u. s. w. Letztere Ausflucht kann immerhin unter gewissen Beschränkungen als begründet anerkannt werden. Der heilige Alfons schreibt: „*Communiter non praestatur fides mendaciis vendentium, dum satis noscuntur haec esse communia stratagemata. Unde ipsi regulariter non tenentur ob id ad restitutionem; . . . Dixi: regulariter; quia si aliquando venditor certo animadverteret emptorem mendaciis credere, et ideo majoris emere, tunc quidem ab injustitia is non est excusandus.*“ (L. III, 805.) Mehr oder weniger unwahr sind nicht selten die Anpreisungen der Waren, namentlich die Reklamen, welche durch die Zeitungen verbreitet werden. Der Geschäftseifer zeigt sich in ihnen oft überaus ersfinderisch in den Mitteln, um die Aufmerksamkeit des Publikums auf die Erzeugnisse zu lenken und das Verlangen danach zu wecken. Doch die Ueberschwenglichkeit des Tones, der in solchen Anpreisungen oft angeschlagen wird, sowie die schlimmen Erfahrungen, die der vertrauensselige Käufer oft macht, mahnen ja den Käufer zur Vorsicht und erlauben darum wohl manchmal, solche der Wahrheit nicht ganz entsprechende Reklamen milder zu beurteilen, aber doch nicht immer. Dr Göpfert (*Moralth.* II⁷, S. 187) schreibt

hierüber: „Die Reklame, d. h. die Anwendung außerordentlicher Mittel, um die Aufmerksamkeit des kaufenden Publikums auf bestimmte Geschäftserzeugnisse zu lenken, ist an sich nicht unerlaubt und bis zu einem gewissen Grade für Handel und Verkehr, Industrie und Gewerbe notwendig, kann aber ebensosehr der Täuschung des Publikums und dem Schwindel dienen. Daraus folgt: a) Solange die Reklame nur die wirkliche Güte der Waren anpreist und ihren Wert hervorhebt oder nur einen erlaubten Preis zu erzielen sucht, steht ihrer Anwendung nichts entgegen. Nur inwieweit man dadurch anderen Unternehmern oder Geschäftsleuten den Absatz zu entziehen sucht, kann eine Verletzung der Liebe gegeben sein, welche aber keine Restitutionspflicht nach sich zieht. b) Soweit aber durch Reklame schlechte Waren als gute zum Verkauf angeboten oder unwerte zu einem ungerecht hohen Preise verkauft werden, soweit als wirklich eine Täuschung des Publikums vorliegt, besteht Ungerechtigkeit mit Restitutionspflicht, sowohl gegen die Käufer als auch gegen andere Verkäufer, welche durch solchen unlauteren Wettbewerb geschädigt werden (vgl. Theol.-prakt. Quartalschrift. Jniz 1900. S. 593 ff).“

„Mundus vult decipi, ergo decipiatur“ denkt sich nicht selten der Geschäftsmann, namentlich wenn die Wünsche der Käufer unvernünftig, reine Kaprizen sind. Hat z. B. eine Ware nicht eine ausländische Marke oder wird sie nicht unter fremdartigem Namen feilgeboten, so findet sie vor manchem Käufer keine Gnade, obgleich das inländische Erzeugnis dem beabsichtigten Zwecke vollkommen entsprechen würde. Solche absonderliche Wünsche nötigen manchmal den Verkäufer, nur scheinbar in die Wünsche der Kunden einzugehen und anstatt der verlangten Ware eine andere, aber gleichwertige, demselben Zwecke dienende, ein *quid pro quo* zu verabsolgen. Ist der Kaufmann dessen vollkommen sicher, daß die Ware den Bedürfnissen des Käufers entspricht und wird die Äquivalenz zwischen Ware und gefordertem Kaufpreis gewahrt, so wird man ihn nicht der Ungerechtigkeit beschuldigen können. In diesem Sinne schreibt Marc (I. 709): „Probabiliter dicunt DD. non esse injustum vendere quid pro quo, ut solent pharmacopolae, modo id, quod traditur, sit certe aequalis utilitatis et minuatur pretium.“ Die Ausflucht endlich, es handle sich bei der Täuschung der Kunden doch nur um geringe Uebervorteilungen, müßte als trügerisch und verderblich zurückgewiesen werden, indem man aufmerksam macht, daß gerade bei Verletzung der Gerechtigkeit kleine Ungerechtigkeiten allmählich zu großen heranwachsen, und wenn auch die einzelnen keinen großen Schaden leiden, der Verkäufer selbst auf den bedeutenden, nach und nach erzielten Gewinn keinen Rechtstitel besitzt und somit zur Restitution gehalten ist. In Hinsicht auf die dem Geschäftsmanne heutzutage gefährliche Konkurrenz, die eben nicht selten eine Schmutzkonkurrenz ist und es oft schwer macht, im Wogendrang des Geschäftslebens sich über Wasser zu halten, wird man denjenigen, der noch eines guten Willens ist,

mit Nachsicht und Geduld behandeln müssen, aber ihn doch zugleich, wenn offenbare Rechtsverletzungen vorliegen, auf das Sündhafte derselben und auf die Pflicht der Restitution aufmerksam machen; man wird ihm zugleich erklären, er könne immerhin in kluger Weise sittlich erlaubte Mittel, welche die Geschäftskennntnis und Gewandtheit an die Hand gibt, gebrauchen, er möge aber auch stets der goldenen, stets bewährten Lebensregeln eingedenk bleiben: „Unrecht Gut tut nicht gut“ und „Ehrlich währt am längsten.“

Mautern.

P. Franz Leitner C. Ss. R.

IV. (**Der Beichtvater als Pädagog.**) Pulcheria, ein Mädchen von 14 Jahren, beichtet bei Kaplan Sempronius, da ihr gewöhnlicher Beichtvater Titus verreist ist. Unter anderem bekennet sie auch Tathünden gegen das sechste Gebot mit einem anderen. Sempronius ist mit dem Bekenntnis nicht ganz zufrieden und stellt einige ergänzende Fragen. Da erfährt er nun zunächst, daß der gewöhnliche Beichtvater nie eine Frage an Pulcheria gestellt hat. Sodann teilt Pulcheria ihm mit, daß ihr eigener verehelichter Vormund, der ihr Onkel ist, derjenige ist, der sie schon seit zwei Jahren mißbraucht hat. Sempronius ist im Inneren über die Pflichtvergessenheit des Titus empört, noch mehr aber über das Verhalten des Vormundes, der ein reicher und angesehen Herr ist. Er überredet Pulcheria mit Leichtigkeit, ihm außerhalb des Beichtstuhles von der ganzen Sache Mittheilung zu machen, er wolle und müsse ihr helfen. So teilt Pulcheria dem Sempronius alles in seiner Privatwohnung mit. Er verspricht ihr, sie aus den Klauen des alten Wüstlings zu befreien, wenn sie ihm nur freie Hand lasse. Pulcheria ist sehr gern dazu bereit, da die ganze Sache ihr längst erniedrigend und tief beschämend war. Sempronius, ein entschlossener Mann, übergibt Pulcheria für einige Stunden dem Schutze der Haushälterin und begibt sich sofort zum Vormunde. — Ja, der Herr ist zu Hause. Der Empfang ist kühl. Der Mann ist eine liberal-katholische Größe. Außerordentlich höflich, aber ebenso bestimmt und klar setzt der Kaplan die Sache auseinander. Da er das Haus verläßt, hat er zwei Dokumente mit Unterschrift des Vormundes in der Tasche. Das erste enthält das Zugeständnis der Schandtaten von seiten des ergrauten Wüstlings, im anderen verpflichtet sich der Vormund, sein Mündel bis zu erlangter Volljährigkeit einem Pensionat nach Wahl des Mündels zu überlassen. Die Drohung mit einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft hat den Herrn gefügig gemacht und hält ihn gefügig.

Nun zwei Fragen:

1. Ist der Vorwurf der Pflichtvergessenheit, den Sempronius gegen seinen Konfrater Titus erhebt, berechtigt?

2. Hat Sempronius selbst recht gehandelt?

ad 1. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Titus seiner Fragepflicht nicht genügt hat. Zunächst kommt die Integrität des Bekennt-